

Teilnahmebestimmungen

I. Veranstaltungszweck

Unsere Feste sind etablierte Feste zur Präsentation der Kurstadt. Mit einer Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern soll in möglichst umfassender und ausgewogener Weise Musik, Kultur und Kunst dargeboten sowie regionale und überregionale Waren und Speisen attraktiv feilgeboten werden, die üblicherweise auf überregionalen Festveranstaltungen angeboten werden.

Um ein möglichst qualitativ hochwertiges, abwechslungsreiches, ausgewogenes, dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes, aber auch traditionsgebundenes Bild zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig.

In diesem Jahr wird das Programm mit dem Motto "Brandenburger Dorf- und Erntefest/ 650 Jahre Altranft" erweitert. Hierzu wird es thematisch gestaltete Höfe geben, auf denen u.a. Vereine unsere Region präsentieren. Hierzu suchen wir passende Speise- und Warenangebote.

II. Bewerbung um die Teilnahme

1. Die Teilnahme an unseren Festen ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen.
2. Anträge sind erhältlich bei der Bad Freienwalde Tourismus GmbH, Uchtenhagenstraße 3 in 16259 Bad Freienwalde, auf Anfrage unter event@moorkurstadt.de und als Download auf der Internetseite www.erntefest-altranft.de.
3. Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen.
4. In den Anträgen sind Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsgestaltung nebst Beschreibung und der Stromanschlusswert anzugeben. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Zustand und ggf. die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen. Hierzu sind zwingend aktuelle Lichtbilder des Geschäftes einzureichen.
5. Im Antrag sind Name und Anschrift des Standbetreibers, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Wohnsitz bzw. Firmensitz anzugeben.
6. Die Bewerber haben mit dem Antrag die zu diesem Zeitpunkt geltenden Fahr-, Eintritts- und Verkaufspreise formlos bekanntzugeben. Dies ist erforderlich, um ggf. die Gemeinnützigkeit des Standbetreibers nachzuweisen.
7. Die Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen bzw. zu erfüllen.
8. Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55f der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung- SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Versicherungspflichtig sind Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 1.000.000,00 Euro und für Sachschäden in Höhe von 150.000,00 Euro. Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren und Reitbetriebe sind versicherungspflichtig mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 500.000,00 Euro und Sachschäden in Höhe von 150.000,00 Euro. Bei der Bemessung der Schadensdeckungssummen wird bei Bewerbungen von Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschränkt ist (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG) eine diese Haftungseinschränkung kompensierende zusätzliche Deckung verlangt. Zusätzlich stellt der Bewerber den Veranstalter vor jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Benutzung der Fahrgeschäfte entstehen, frei.

III. Auswahlverfahren

1. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Anspruch auf Zulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.

2. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern der Veranstalter anderweitig, z.B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.
3. Von dem Auswahlverfahren werden grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a. Bewerbungen, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthalten, gleichgültig ob diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind;
 - b. Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen;
 - c. Bewerber, die für ihre Leistungen oder Waren dem Bürgerfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.
4. Die weitere Auswahl der Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Geschäftes bezogen auf das Gelingen der Veranstaltung.
5. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Teilnehmer, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

IV. Aufbau der Geschäfte

1. Die zugelassenen Teilnehmer erhalten einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist. Die Platzeinweisung erfolgt im Rahmen der vom Veranstalter vorgesehenen Verfahrensweise. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
2. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzeinweisung am Tag der Veranstaltung begonnen werden.

V. Standgebühren

Versorger mit Getränken:

Ausschankwagen/Bierwagen	300,00 Euro netto pro Tag
Cocktailbar	250,00 Euro netto pro Tag
Bowle Bar	200,00 Euro netto pro Tag
Weinausschank	150,00 Euro netto pro Tag
Kaffeebar	140,00 Euro netto pro Tag

Versorger mit Speisen:

Imbiss / Catering jeglicher Art	8,00 Euro netto pro qm pro Tag
---------------------------------	--------------------------------

Verkaufsstände:

Gemischtwaren jeglicher Art	10,00 Euro netto pro lfd. Meter pro Tag
-----------------------------	---

Werbbestände:

Werbepattformen	20,00 Euro netto pro qm pro Tag
-----------------	---------------------------------

Infostände ohne kommerzielle Absicht:

5,00 Euro netto pro lfd. Meter

Vereine/Schulen etc.:

Vereine, welche keinen kommerziellen Zweck verfolgen	Es wird keine Standgebühr erhoben
--	-----------------------------------

Vorführendes Handwerk:

z.B. Glasbläser, Zimmermannskunst

Es wird keine Standgebühr erhoben

Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, ihre Stände der Jahreszeit und dem Motto entsprechend zu dekorieren.

VI. Geschäftsbetrieb - allgemeine Bestimmungen

1. Der zugelassene Teilnehmer ist verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit seines Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Der Teilnehmer hat sein Personal auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen.
2. Fahrzeuge und Anhänger sind so abzustellen, dass auf den Verkehrswegen und Sicherheitsstraßen ständig eine Durchfahrt frei bleibt, dass die für den Feuerschutz installierten Hydranten, Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser sowie die aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Sieleinläufe nicht verstellt oder überbaut werden.
3. Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Feuerwehrezufahrten abgestellt werden.
4. Eine Preistafel, aus der die Höhe der Verkaufs- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss der Teilnehmer deutlich sichtbar an der Vorderseite des Standes angebracht sein.
5. An jedem Stand ist ein Schild (mindestens 20 x 12 cm) gut sichtbar mit dem Vor- und Nachnamen der Inhaberin oder des Inhabers oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin oder eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei Kapitalgesellschaften der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen anzubringen.
6. Abfall, Verpackungsmaterial und anderer Unrat darf auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegengelassen werden.
 - a. Jeder Teilnehmer muss geeignete Abfallgefäße (Hinweis: allein Müllsäcke sind nicht ausreichend) an seinem Stand vorhalten. Diese müssen regelmäßig bzw. bei Bedarf durch den Teilnehmer und/oder sein Personal geleert werden.
 - b. Jeder Teilnehmer muss innerhalb von zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung seine Standfläche besenrein gesäubert haben. Geht die Veranstaltung über mehrere Tage, gilt dies für das Ende eines jeden Veranstaltungstages.
 - c. Das Abladen oder Liegenlassen von Sperr- oder Sondermüll auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt.
 - d. Zurückgelassener Müll oder andere Gegenstände, wie z. B. Gasflaschen, Öltanks, Fettfässer o.ä. werden auf Kosten des Teilnehmers entsorgt.
7. Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen und Versorgungseinrichtungen ist sofort dem Veranstalter zu melden. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Teilnehmer oder sein Personal im Zusammenhang mit dem Betreiben des Geschäftes und/oder Standes Dritten zufügt.
8. Teilnehmer, die Lebensmittel verkaufen oder in einer anderen Art und Weise an Besucher der Veranstaltung herausgeben, müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z.B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Personal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o.ä. dürfen bei der Herstellung, der Herausgabe und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.
9. Teilnehmer, die Lebensmittel verkaufen oder in einer anderen Art und Weise an Besucher der Veranstaltung herausgeben, müssen die Kennzeichnungspflichten beachten. Hierzu sind Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels (z.B. Italienischer Salat mit Schinken, Käse, Eier), die enthaltenen Zusatzstoffe und die enthaltenen Allergene anzugeben. Bei Getränken ist zusätzlich die Abgabemenge auszuweisen. Sie können die Angabe der enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene unter Verwendung von Fußnoten durchführen. Der Aufzählung der Allergene ist das Wort "enthält" voranzustellen. Allgemeine Hinweise auf das Vorhandensein von Zusatzstoffen in allen oder einem Teil der angebotenen Speisen sind nicht ausreichend.

10. Jeder Teilnehmer muss bis zum jeweiligen Veranstaltungsende seine Waren in ausreichender Stückzahl für den Verkauf vorhalten. Es ist nicht gestattet den Stand vor Ende der Veranstaltungskernzeit vorzeitig abzubauen oder zu schließen. Die jeweilige Veranstaltungskernzeit hat der Teilnehmer dem Veranstalter mit der Zulassungsmittelteilung erhält. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter vor, je Verstoß einen Aufschlag auf die Standgebühr in Höhe von bis zu 50% der Standgebühr zu erheben.
11. Die Aufstellung von Aggregaten zur Selbsterzeugung von elektrischem Strom (Generatoren) ist verboten. Zur Versorgung der Stände mit Strom hat der Veranstalter eine private Firma vertraglich verpflichtet. Die erforderlichen Anschlusswerte hat der Teilnehmer dem Veranstalter bereits mit der Bewerbung anzugeben.
12. Teilnehmer mit Getränke- und/oder Speiseangebot müssen ausreichend Sitzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
13. Jeder Teilnehmer muss für den Getränkeauschank Pfandbecher oder ein anderes geeignetes Pfandsystem vorhalten, um zusätzlichen Plastikmüll zu vermeiden und dem nachhaltigen Image der Kurstadt Bad Freienwalde gerecht zu werden. Nutzt der Teilnehmer für den Getränkeauschank keine Pfandbecher oder kein anderes geeignetes Pfandsystem, behält sich der Veranstalter vor, je Verstoß und je Veranstaltungstag einen Aufschlag auf die Standgebühr in Höhe von bis zu 100% der Standgebühr zu erheben. Jeder Teilnehmer muss hierzu entsprechend Kompostierbare Becher mitführen. Unser passendes Pfandsystem hierzu:
- 1. Pfandbetrag:**
- Pro Becher 1 Euro Pfand
- 2. Ausgabe der Becher:**
- Bei der Ausgabe der Getränke erhält jeder Besucher einen Becher mit Marke, für den das Pfand berechnet wird.
 - Die Pfandmarken werden vom Veranstalter gefertigt und werden jeden Händler in Rechnung gestellt. Preise je nach Menge und Absprache.
14. Mit der Unterzeichnung der Bewerbung erteilt der Teilnehmer dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Bewerbers sowie gegebenenfalls weitere Daten und der Speicherung auf einem magnetischen oder optischen Medium.
15. Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung abzusagen oder die Veranstaltungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann; es sei denn, dass dem Veranstalter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.
- a. Falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern, kann der Veranstalter die Standfläche des Teilnehmers verlegen, in seinen Abmessungen verändern und/oder beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Teilnehmer Bestandteil des Vertrages.
 - b. Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Bewerbungen eingehen und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Parteien ausgeschlossen.
 - c. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Teilnehmer keine Standgebühr geschuldet.
 - d. Im Falle einer Verlegung kann der Teilnehmer beim Nachweis einer Terminüberschneidung bei Zahlung von 25% der Standgebühr aus dem Vertrag entlassen werden. Der Antrag muss nach Bekanntgabe der Verlegung innerhalb von 2 Wochen per Einschreiben beim Veranstalter eingehen.
16. Bei Absage des Teilnehmers bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Veranstalter berechtigt 30% der Standgebühr, 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standgebühr und 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 70% der Standgebühr in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten. Bei späteren Absagen des Teilnehmers ist der Veranstalter berechtigt, 100% der Standgebühr in Rechnung zu stellen bzw. einzubehalten. Der Teilnehmer kann einen Ersatzteilnehmer benennen. Dieser kann allerdings ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden.

17. Der Veranstalter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- a. der Teilnehmer falsche Angaben gemacht hat oder
 - b. nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren ausgestellt werden oder werden sollen oder
 - c. die Standgebühr inkl. bestellter Zusatzleistungen nicht fristgemäß eingegangen ist oder
 - d. der Teilnehmer ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Nutzungsvertrag an Dritte abgetreten hat.

Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Veranstalter wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, der Teilnehmer hat gleichwohl die volle Standgebühr zu bezahlen.

18. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Gegenständen und an der Standausrüstung des Teilnehmers sowie Folgeschäden. Sollte die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. In diesem Falle ist der Veranstalter nicht verpflichtet, bisher eingenommene Standgebühren zurück zu gewähren. Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Teilnehmers.
19. Zusätzlich stellt der Teilnehmer den Veranstalter vor jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Benutzung der Fahrgeschäfte des Teilnehmers und/oder den Besuch des Standes des Teilnehmers entstehen, frei.
20. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfasst. Der Bewerber ist verpflichtet, einen Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen. Gleiches gilt für die unter I. Nr. 8 genannten Versicherungen.
21. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.
22. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teilnahmebestimmungen nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
23. Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.
24. Diese Ausschreibungsunterlagen sind geltend für alle Feste der Bad Freienwalde Tourismus GmbH.

Stand 24.02.2025, Bad Freienwalde Tourismus GmbH

Zur Kenntnis genommen: _____
Unterschrift Ort/Datum